

Satzung

des „gelbetomaten e.V.“

§ 1

Der Verein trägt den Namen

„gelbetomaten“,

dem nach Eintragung in das Vereinsregister der Zusatz „e.V.“ beigefügt wird.

Der Sitz des Vereins ist Barum.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Durchführung von Seminaren an Schulen im Bereich der Umwelt- und Ernährungsbildung, dem Angebot von Kursen zur Erlangung eines Ernährungsführerscheins, der Schulung von Personen in Fragen der Ernährung sowie der Förderung von Kindern und Jugendlichen aus sozial problematischem Umfeld in Ernährungsfragen erfüllt werden.

Ferner sollen andere Schulungsmaßnahmen zur allgemeinen Verbesserung der Bildung in Fragen der Ernährung angeboten werden.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein kann Spenden erhalten.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sowie keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Bardowick zwecks Verwendung für Maßnahmen der Ernährungsbildung.

§ 6

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen; der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Eine Berufungsmöglichkeit an die Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt des Mitglieds, welcher mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
- einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstands,
- Tod eines Mitglieds.

§ 7

Ein Vereinsbeitrag kann von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr festgesetzt werden.

Ein Vereinsbeitrag ist in Geld zu leisten.

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in

Der Verein wird vertreten durch den/die Vorsitzende/n, den/die Schatzmeister/in bzw. den/die Schriftführer/in.

Es werden ferner jährlich zwei Kassenprüfer/innen gewählt.
Wiederwahl der Kassenprüfer/innen ist zulässig.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der/die 1. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen der Aufwendungen nachgewiesen werden.

§ 10

Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung in ihre jeweiligen Funktionen für die Dauer von drei Jahren, mindestens bis zur Neuwahl, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Blockwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Anstelle eines während einer Wahlperiode ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Person als Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ernennen.

Der Vorstand tritt einmal pro Quartal eines Jahres zusammen, im Übrigen bei Bedarf. Die Einberufung des Vorstands erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

§ 11

Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zu einem vom Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt zusammen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung muss schriftlich zwei Wochen vor dem festgelegten Datum erfolgen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Jede ordnungsgemäß einbe-

rufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem/der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen, erteilt Entlastung, wählt die Vorstandsmitglieder, wählt die Kassenprüfer/innen, und legt den Vereinsbeitrag fest. Außerdem beschließt die Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten, die der Vorstand ihr zur Beschlussfassung vorlegt.

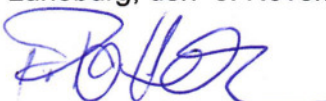
§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Mitglieder oder zwei der Vorstandsmitglieder dies verlangen.

§ 13

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung zu beschließen, die das Vereinsregister als Voraussetzung für die Eintragung des Vereins oder das Finanzamt für die Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit des Vereins verlangen.

Lüneburg, den 6. November 2014

 Hildebrandt J. Schenke
H. Sauer
R. Pottke
Oliver Reif
Luis Pottke
Julius Kaiser
d. Pottke